

Aufnahme- und Mitgliedschaftsreglement

1. Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
 - Mitglied in Ausbildung (MiA)
 - Ordentliches Mitglied (OM)
 - Mitglied über 70-jährig (MÜ70)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2. Aufnahme als Mitglied

2.1. Aufnahme als Mitglied in Ausbildung

Voraussetzungen zur Aufnahme

- Bestätigung über eine der folgenden Eintragungen
 - als Studierende/Studierender an einem akkreditierten Bildungsgang OdA KT Methode Kinesiologie
 - als Schüler/Schülerin an einer AG-Q Schule Methode Kinesiologie
 - als Schüler/Schülerin an einer Kinesiologieschule
- Bezahlung des Mitgliederbeitrags
- Einreichen der schriftlichen Bestätigung zur Einhaltung der Ethikrichtlinien des KineSuisse
- Abschluss der Kollektivberufshaftpflicht von KineSuisse oder Vorweisen einer anderen Berufshaftpflichtversicherung

2.2. Aufnahme als Ordentliches Mitglied

Voraussetzung zur Aufnahme

- Vorweisen einer der folgenden Abschlüsse
 - Bestandene AG-Q Abschlussprüfung
 - Branchenzertifikat OdA KomplementärTherapie Methode Kinesiologie
 - Eidgenössisches Diplom KomplementärTherapie Methode KinesiologieKann keiner der drei oben erwähnten Abschlüsse vorgewiesen werden, wird die Aufnahme über das KineSuisse Gleichwertigkeitsverfahren (GWV) ermöglicht. Informationen dazu siehe Prüfungs- und Gleichwertigkeitsreglemente.
- Abschluss der Kollektivberufshaftpflicht von KineSuisse oder Vorweisen einer anderen Berufshaftpflichtversicherung
- Bezahlung des Mitgliederbeitrags

- Einreichen der schriftlichen Bestätigung zur Einhaltung der Ethikrichtlinien des KineSuisse

2.3. Aufnahme als Mitglied über 70-jährig

Voraussetzung zur Aufnahme

- Es gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie bei der Aufnahme als Ordentliches Mitglied

2.4. Aufnahme als Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich für den Verband besonders verdient gemacht hat.

Voraussetzung zur Aufnahme

- Wahl durch die Mitgliederversammlung

2.5. Aufnahme als Passivmitglied

Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche die Interessen des Verbandes fördern oder unterstützen will.

Voraussetzung zur Aufnahme

- Bezahlung des Mitgliederbeitrags

3. Bedingungen zum Verbleib

- Die statutarischen Bedingungen müssen eingehalten werden
- Die Jahresrechnung des Mitgliederbeitrages muss fristgerecht beglichen werden

Zudem gelten folgende weitere Bedingungen zum Verbleib

3.1. als Mitglied in Ausbildung

- Jährliche aktuelle Einreichung der Schulbestätigung des Ausbildungsinstituts mit Angabe des Ausbildungsbeginns
- Die Dauer einer Mitgliedschaft in Ausbildung ist auf sieben Jahre ab Ausbildungsbeginn beschränkt
- Verfügt über eine aktuelle Berufshaftpflicht

3.2. Als Ordentliches Mitglied

- Jährlicher Nachweis über Weiterbildung und Supervision gemäss Weiterbildungsreglement
- Verfügt über eine aktuelle Berufshaftpflicht

3.3. Als Mitglied über 70-jährig

- Jährlicher Nachweis über Weiterbildung und Supervision gemäss Weiterbildungsreglement
- Verfügt über eine aktuelle Berufshaftpflicht

3.4. Als Ehrenmitglied

- Es bestehen keine besonderen Bedingungen zum Verbleib

3.5. Als Passivmitglied

- Es bestehen keine besonderen Bedingungen zum Verbleib

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 03.05.2022 in Kraft und ersetzt das Mitgliedschaftsreglement vom 01.01.2022

Präsidentin



Sonia Castillo

Vizepräsidentin



Tanja Oggier